

# Wiedervereinigung und deutsche Verfassung

Matthias ROSSI

Professor für Staats- und Verwaltungsrecht, Europarecht  
und Gesetzgebungslehre an der Universität Augsburg

## I. Einleitung

Die Wiedervereinigung im Jahre 1990, eingeleitet durch den Fall der Mauer von 1989, kam für die Deutschen überraschend. Man mag an dieser Stelle nicht darüber streiten, ob und welche Partei die Wiedervereinigung schon längst aufgegeben und welche sich die Wiedervereinigung noch immer zum Ziel genommen hatte. Fakt ist, dass nur sehr wenige Beobachter<sup>1</sup>, von den politischen Akteuren ganz zu schweigen, im Jahre 1989 an ein gemeinsames Deutschland geglaubt haben.

Davon waren auch die Verfassungsjuristen nicht ausgenommen. Es gab in der Literatur zum deutschen Verfassungsrecht keine Stimmen, die sich mit der Frage beschäftigt haben, wie eine Wiedervereinigung „technisch juristisch“ vollzogen werden könnte. Stattdessen haben sich die Verfassungsjuristen von den 50er Jahren an bis weit hinein in die 70er Jahre anlässlich des deutsch-deutschen Grundlagenvertrages vor allen Dingen mit der Frage beschäftigt, ob und welcher Staat Nachfolger des Deutschen Reiches geworden ist.<sup>2</sup> Während die DDR im Wesentlichen auf dem Standpunkt bestand, das Deutsche Reich sei untergegangen, fühlte sich die Bundesrepublik

1 Anders: D. Rauschnig, Die nationalen und die internationalen Prozeduren zur Herstellung der Staatseinheit, in: HStR VIII, § 188 Rn. 11.

2 Zur Identitätslehre: R. Dolzer, Die Identität Deutschlands vor und nach der Wiedervereinigung, in: HStR I, § 13 Rn. 1 ff.

Deutschland als Nachfolgerin des Deutschen Reiches mit einem Gesamtvertretungsanspruch auch für die DDR. Unabhängig von theoretischen Fragen äußerte sich dies praktisch darin, dass auf Antrag jeder DDR-Bürger einen Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland erhielt, eben weil die Bundesrepublik Deutschland einen Gesamtvertretungsanspruch auch für die Bürger der DDR zu haben glaubte.<sup>3</sup>

Die Wiedervereinigung war dagegen kein Thema. Dies überrascht an sich umso mehr, als die Verfassung, das deutsche Grundgesetz, die Wiedervereinigung bei genauer Lesart in sich trug. Sie war als Provisorium gedacht, was vor allen Dingen in der Schlussvorschrift des Art. 146 GG zum Ausdruck kam. Er lautete:

Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Doch diese Vorschrift, von der man anfangs vielleicht innerhalb der ersten fünf oder vielleicht zehn Jahre des Bestehens der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen hoffte, wurde im weiteren Verlauf vergessen. So stellte sich die Frage der Wiedervereinigung vielleicht noch anlässlich der Stalin-Note im Jahre 1952, dann jedoch faktisch nicht mehr. Im Vordergrund stand an sich eher eine schrittweise Annäherung.

Vor diesem Hintergrund brachte die Wiedervereinigung zahlreiche juristische und verfassungsrechtliche Herausforderungen mit sich, von denen im Folgenden nur drei herausgegriffen sein sollen. Im Vordergrund steht sicherlich der juristische „Vollzug“ der Wiedervereinigung, der sich letztlich als Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland darstellt (II.). Diese war als solche überhaupt nur möglich nach einer Einigung mit den ehemaligen Besatzungsmächten (III.) und im Zusammenhang mit einer Einbindung der „neuen“ Bundes-

3 Vgl. hierzu M. Schweitzer, Staatsrecht III, 1. Auf. 1986, S. 174 ff.

republik Deutschland in das internationale Gefüge (IV.). In einem letzten Ausblick möchte ich sodann noch kurz auf einige Probleme im Zusammenhang mit der Fortgeltung bzw. Ablösung des DDR-Rechts hinweisen (V.).

## II. Vollzug der Wiedervereinigung

Der juristische Weg zur Wiedervereinigung begann mit Verfassungsänderungen in der DDR (1.). In der Bundesrepublik wurde während dessen diskutiert, ob die Wiedervereinigung durch die Verabschiedung einer neuer Verfassung oder durch einen Beitritt zum Grundgesetz vollzogen werden sollte (2.) Auch andere Lösungen waren denkbar (3.). Im Ergebnis traten die auf dem Gebiet der DDR gegründeten fünf (neuen) Bundesländer dem Grundgesetz und damit der Bundesrepublik Deutschland bei (4.), wobei im Einzelnen mehrere Verträge geschlossen wurden (5.).

### *1. Verfassungsänderung in der DDR*

Zu den tatsächlichen Gegebenheiten, die zu der Wiedervereinigung führten, sind in diesem Tagungsband viele Beiträge enthalten.<sup>4</sup> Erinnerung sei deshalb nur kurz daran, dass das Bestreben zur Wiedervereinigung in erster Linie von dem Volk in der DDR ausging. Es war das Volk in der DDR, das mit den Montagsdemonstrationen und in dem Ruf zunächst „Wir sind das Volk“ und sodann „Wir sind ein Volk“ zum Ausdruck kam. Vor diesem Hintergrund überraschte es den politischen Beobachter dann nicht, dass bei der ersten und letz-

4 Vgl. darüber hinaus statt vieler W. Fiedler, Die deutsche Revolution von 1989: Ursachen, Verlauf, Folgen, in: HStR VIII, § 184 Rn. 6 ff.

ten demokratischen Volkskammerwahl vom 18. März 1990 mit der CDU (40%) und der SPD (21%) politische Parteien die Mehrheit erhielten, die zuvor mehr geduldet wurden als tatsächlich als Parteien anerkannt waren.

Diese Volkskammer beschloss im Weiteren eine Reihe von Verfassungsänderungen<sup>5</sup> und erließ zahlreiche Gesetze, um freiheitliche, rechtsstaatliche und demokratische Verhältnisse zu schaffen. Dies sei betont, weil die DDR – wenn auch nur von kurzer Dauer – nicht als sozialistischer Staat, sondern bereits als ein freiheitlich verfasster Staat der Bundesrepublik Deutschland beigetreten ist.

## 2. Beitritt oder neue Verfassung?

Mit dem Willen zur Wiedervereinigung konfrontiert, suchten Politiker und Verfassungsjuristen in der Bundesrepublik Deutschland nach einer verfassungskonformen und verfassungsmäßigen Lösung zu ihrem Vollzug.<sup>6</sup> Zwei Möglichkeiten wurden diskutiert:<sup>7</sup>

Zum einen wurde der bereits erwähnte Art. 146 des Grundgesetzes in Erinnerung gerufen. Er war ausdrücklich für den Fall vorgesehen, dass sich das gesamte deutsche Volk eine neue Verfassung gibt, also sah für den Fall einer Wiedervereinigung eine neue Verfassungsgebung vor. Bei genauer Lesart ist hervorzuheben, dass er nicht die Wiedervereinigung als solche regelt, sondern sozusagen an den Fall der Wiedervereinigung anknüpft. Für diesen Fall bestimmt er, dass das Grundgesetz seine Gültigkeit verliert, allerdings nur – insoweit eine konstruktive Auflösungsklausel – für den Fall, dass zugleich eine neue Verfassung in Kraft tritt. Nach überwiegender, allerdings nicht

5 Vgl. dazu T. Würtenberger, Die Verfassung der DDR zwischen Revolution und Beitritt, in: HStR VIII, § 187.

6 Vgl. dazu H. H. Klein, Kontinuität des Grundgesetzes und seine Änderung im Zuge der Wiedervereinigung, in: HStR VIII, § 198 Rn. 8 ff.

7 Ausführlich dazu: T. Würtenberger, Die Verfassung der DDR zwischen Revolution und Beitritt, in: HStR VIII, § 187.

unbestrittener Lesart kam dieser Vorschrift die Bedeutung zu, eine Wiedervereinigung nicht an dem Text des deutschen Grundgesetzes scheitern zu lassen.

Zum anderen wurde auf der Grundlage des Art. 23 GG (alter Fassung) ein Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland ins Spiel gebracht.<sup>8</sup> Die damalige Fassung des Art. 23 GG lautete:

Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiete der Länder Baden, Bayern, Bremen, Groß-Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern. In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen.

Mit diesem Wortlaut war der Art. 23 GG grundsätzlich nur auf das Saarland bezogen. Denn bereits bei der Gründung der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1949 war klar, dass die Saarfrage nicht sofort geklärt werden konnte. Weil man zugleich die Gründung der Bundesrepublik Deutschland nicht von der Klärung der Saarfrage abhängig machen wollte, entschloss man sich, den Art. 23 aufzunehmen. Nach der Volksabstimmung im Saarland 1955 und seiner Entscheidung zugunsten von Deutschland war die Norm an sich überfällig. An weitere Anwendungsfälle war grundsätzlich nicht gedacht. Mit der bevorstehenden Wiedervereinigung entdeckte man die Norm allerdings neu. Sie erwies sich als Möglichkeit, das Grundgesetz in anderen Ländern in Kraft treten zu lassen, ohne es selbst aufzugeben oder auch nur zu hinterfragen. Die normative Auswirkung des Art. 23 GG bestand dabei vor allen Dingen darin, dass der Beitritt durch einseitige Erklärung, durch rechtsverbindliche Beitrittserklärung des „anderen Teils“ erfolgen musste. Freilich nur, wenn der beitretende Teil bereit war, sich an die verfassungsmäßige Ordnung des Grundgesetzes zu binden, insbesondere also seine Verfassung an den Grundsätzen der Homogenitätsklausel des Art. 28 Abs. 1 zu orientieren.

8 Vgl. P. Badura, Die innerdeutschen Verträge, insbesondere der Einigungsvertrag, in: HStR VIII, § 189 Rn. 18 ff.

### 3. *Andere Lösungsmöglichkeiten*

Wenn die Frage des technisch juristischen Beitritts der DDR hier auf die Alternativen Beitritt oder neue Verfassung fokussiert ist, dann deshalb, weil die damalige Diskussion in diese Richtung lief. Nicht verschwiegen werden soll allerdings, dass es durchaus auch weitere Möglichkeiten gegeben hätte,<sup>9</sup> etwa vertragliche Annäherungen über einen längeren Zeitraum oder, um in der Staatsformenlehre zu sprechen, die Gründung zunächst eines Staatenbundes, der dann stufenweise in einen neuen Staat hätte übergehen können. Das Grundgesetz verlangte nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass die politisch verantwortlichen Organe alles tun, um die Wiedervereinigung zu erreichen, überließ aber die Frage, auf welchem Weg und mit welchen Mitteln dieses Ziel zu verfolgen ist, ihrem jeweiligen politischen Ermessen.<sup>10</sup> Insofern wären also alle möglichen und völkerrechtlich zulässigen Formen des Zusammenschlusses der beiden deutschen Staaten in Betracht gekommen.

### 4. *Beitritt statt neuer Verfassung*

Aus mehreren Gründen fiel die Entscheidung zugunsten der so genannten 23er-Lösung, also zugunsten eines Beitritts der DDR zur Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des skizzierten Art. 23 GG.<sup>11</sup> Hierfür waren im wesentlichen folgende Überlegungen ausschlaggebend:

9 Vgl. M. Kilian, Der Vorgang der deutschen Wiedervereinigung, in: HStR I, § 12 Rn. 46 ff.

10 BVerfGE 36, 1 (17).

11 Vgl. D. Rauschning, Die nationalen und internationalen Prozeduren zur Herstellung der Staatseinheit, in: HStR VIII, § 188 Rn. 49 ff.; und ausführlich dazu: P. Lerche, Der Beitritt der DDR – Voraussetzungen, Realisierung, Wirkungen, in: HStR VIII, § 194.

Der wichtigste Grund war wohl der Zeitfaktor. Die politisch Verantwortlichen waren sich der besonderen außenpolitischen Konstellation bewusst, die ein Zeitfenster öffnete, von dem man nicht wusste, wann es sich wieder schließen würde. So jedenfalls war die fast überwiegende Auffassung, und sie bezog sich vor allen Dingen auf die Haltung der Sowjetunion unter ihrem Gorbatschow, dem Generalsekretär des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei der Sowjetunion und seit März 1990 Präsident der Sowjetunion. Gorbatschow war es, der die Wiedervereinigung aus der Perspektive der Sowjetunion duldete. Man wusste allerdings nicht, wie lange Gorbatschow sich in der Sowjetunion halten würde, und welche Mächte, welche reaktionären Mächte möglicherweise, sodann wieder an die Macht kommen würden. Dementsprechend ging man davon aus, dass nur sehr wenig Zeit für eine Wiedervereinigung zur Verfügung stand. Abgesehen von dem außenpolitischen Zeitfenster war auch das innenpolitische Zeitfenster nicht zu ermessen. Zwar war eine deutliche Mehrheit auch in den politischen Gremien der DDR für eine Wiedervereinigung, doch wusste man nicht, wie lange dies andauern würde.

Als weiterer Grund für die Beitritts- bzw. gegen die Verabschiedung einer neuen Verfassung sprach die große Akzeptanz des Grundgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland, von dem eine große Identifizierungswirkung ausging. Im Jahre 1949 noch als Provisorium verabschiedet, hatte sich das Grundgesetz in den 40 Jahren seines Bestehens außerordentlich bewährt. Es gilt außenpolitisch als eine der besten Verfassungen der Welt und hat innenpolitisch für eine neue Identität der Bundesrepublik Deutschland gesorgt und stabile Regierungstätigkeit ermöglicht. Die auf diese Art und Weise erworbene Verfassungskultur sollte nicht vorschnell aufgegeben werden, jedenfalls nicht aus der Perspektive der politischen Mehrheiten und auch der Mehrheit der westdeutschen Bevölkerung.

Dieses Argument ist nicht leicht zu wiegen. Es wirkte nicht nur aus pragmatischen Gründen und aus der Perspektive der politischen Akteure, sondern es wog besonders schwer auch aus der Perspektive sowohl der DDR-Bevölkerung, der bundesrepublikanischen Bevölkerung sowie der außenpolitischen Akteure. Aus der Perspektive der DDR-

Bürger war es ja gerade die vom Grundgesetz verheißene freiheitlich-demokratische Gesellschaft, die man auch für das Gebiet der DDR beanspruchte. Aus der Perspektive der bundesrepublikanischen Bevölkerung, für die die Wiedervereinigung noch überraschender kam als für die DDR-Bevölkerung, ging es schlichtweg um die Aufgabe dessen, was die neue Bundesrepublik Deutschland ausmachte, die sich so selbstbewusst und doch selbstkritisch vom Dritten Reich absetzte. Und aus der Perspektive der außenpolitischen Akteure hatte sich die Bundesrepublik Deutschland unter der Geltung des Grundgesetzes als verantwortungsvolles und verantwortungsbereites Mitglied in der internationalen Staatengemeinschaft einen Namen gemacht.

Um also nicht den langen Weg einer erst noch einzuberufenden Nationalversammlung mit allen Unwägbarkeiten zu gehen, entschloss man sich für den Beitritt über Art. 23 GG, der es erlaubte, das Grundgesetz in weiten Teilen zunächst unverändert zu lassen<sup>12</sup>.

Im Rückblick erwies sich diese Methode einerseits als pragmatisch, andererseits möglicherweise als vorschnell. Vielleicht wäre eine Kombination sinnvoll gewesen. Denn nicht zu vergessen ist, dass eine verfassungsgebende Versammlung mit einfacher Mehrheit über eine vollständig neue Verfassung hätte beschließen können, während eine Änderung des Grundgesetzes einer Zweidrittelmehrheit bedurft hätte. Diese Überlegung wurde vor allen Dingen von politischen Gruppen genutzt, die ihre verfassungspolitischen Vorstellungen möglichst rasch in eine verfassungsrechtliche Änderung einfließen sehen wollten. Doch war dies zugleich einer der Gründe, warum eine Verfassungsgebung vermieden wurde: Eine ebenso intensive wie umfassende Diskussion über eine neue Verfassung, ja schon eine Diskussion über die Frage, wie eine Nationalversammlung hätte eingesetzt und zusammengesetzt sein sollen, in welchen Verfahren und innerhalb welcher Zeit sie hätte entscheiden sollen, fand nicht statt und konnte wohl auch nicht stattfinden. So wurde auf die Annahme einer neuen, für ein gemeinsames Deutschland geltenden Verfassung verzichtet. Das Mankum, das auch

12 Vgl. P. Badura, Die innerdeutschen Verträge, insbesondere der Einigungsvertrag, in: HStR VIII, § 189 Rn. 18 ff.

im politikwissenschaftlichen internationalen Vergleich in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland gesehen wird, ist damit nicht beseitigt worden: Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruht nicht auf einer verfassungsgebenden Versammlung, es gibt keine Volksabstimmung darüber, es gibt kein „pouvoir constituant“.<sup>13</sup>

Stattdessen sollte die Wiedervereinigung Deutschlands also durch einen Beitritt der auf dem Gebiet der DDR gegründeten fünf Länder zum Geltungsbereich des Grundgesetzes nach Art. 23 GG vollzogen werden. Nach dieser Bestimmung genügte an sich die einerseits Beitrittserklärung der fünf Länder in der DDR und andererseits die entsprechende Erklärung der Bundesrepublik über die Erstreckung des Grundgesetzes auf das Beitrittsgebiet für die Herstellung der Einheit Deutschlands. Hinzu kam jedoch, dass sehr viele rechtliche Regelungen erforderlich waren, um die Voraussetzung für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Einheit zu schaffen. Theoretisch wäre es möglich gewesen, hier ein einziges Gesetz zu verabschieden. So wurde damals auch beim Beitritt des Saarlandes verfahren. Es gab einen Beitrittsbeschluss des saarländischen Landtags. Doch im Falle des Beitritts der DDR wollte man die „neue Bevölkerung“ in den Rechtsfindungsprozess integrieren und entschloss sich deshalb für eine vertragliche Lösung. Insgesamt wurden drei Verträge verabschiedet:

#### *a) Staatsvertrag*

Zunächst wurde am 18. Mai 1990 der so genannte Staatsvertrag geschlossen, mit dem eine Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion geschaffen wurde. Er trat am 1. Juni 1990 in Kraft.<sup>14</sup>

13 Vgl. H.H. Klein, Kontinuität des Grundgesetzes und seine Änderung im Zuge der Wiedervereinigung, in: HStR VIII, § 198 Rn. 14 ff.; und ausführlich zu dem Thema: M. Heckel, Die Legitimation des Grundgesetzes durch das deutsche Volk, in: HStR VIII, § 197.

14 S. dazu: D. Rauschning, Die nationalen und internationalen Prozeduren zur Herstellung der Staatseinheit, in: HStR VIII, § 188 Rn. 28 ff.; P. Badura, Die innerdeutschen Verträge, insbesondere der Einigungsvertrag, in: HStR VIII, § 189 Rn. 3 ff.

Spürbarster Ausdruck dieses Vertrags war die Währungsunion: Die DM, von vielen als Wohlstandssymbol verstanden, wurde zum offiziellen Zahlungsmittel in der DDR. Mit dem Umtauschkurs von 1:1 bis zu einer Grenze in Höhe von 4000 DDR-Mark und von 2:1 für jede DDR-Mark oberhalb dieser Grenze schien für viele DDR-Bürger eine Beteiligung am bundesdeutschen Wohlstand möglich.

Von nicht geringerer Bedeutung war die Wirtschaftsunion, mit der die Zentralverwaltungswirtschaft in der DDR durch eine soziale Marktwirtschaft ersetzt wurde. Die Volkseigenen Betriebe (VEB) wurden in die Obhut der neu gegründeten Treuhandanstalt gelegt, deren Aufgabe es war, sie zu privatisieren oder, wenn dies nicht möglich war, stillzulegen und die Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu sichern. 1994 wurde die Treuhandanstalt aufgelöst und in mehrere Folgegesellschaften überführt, darunter vor allem die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BVS).

### *b) Wahlvertrag*

Sodann wurde am 3. August 1990 ein Wahlvertrag zur Vorbereitung und Durchführung der ersten gesamtdeutschen Wahl des Bundestages verabschiedet. Die Zahl der Bundestagsmandate von bis dahin 496 Sitzen wurde um 22 Sitze für Berliner Abgeordnete und um weitere 138 Sitze für das Gebiet der neuen Länder auf 656 erhöht. Die Zahl der Wahlkreise stieg auf 328. Um bei der ersten gesamtdeutschen Bundestagswahl auch den ostdeutschen Parteien bessere Chancen zu geben, wurden für diese Wahl Sonderregelungen eingeführt, wengleich auch erst nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts.<sup>15</sup> Zum einen galt eine gespaltene 5%-Klausel: Für die Parteien reichte es aus, entweder im alten Bundesgebiet oder den neuen Bundesländern mindestens 5% der Zweitstimmen zu erhalten, um in den Bundestag einzuziehen. Zum anderen bestand für Parteien und andere politische Vereinigungen in den neuen Bundesländern die Möglichkeit, gemeinsame Wahlvorschläge und Listen einzureichen. So sollte

15 BVerfG, Urteil v. 29.9.1990, BVerfGE 82, 322.

ihre Benachteiligung gegenüber den etablierten und bekannten Parteien ausgeglichen werden. Außerdem galten für diese Wahl verkürzte Fristen für die Einreichung der Wahlvorschläge.

### *c) Einigungsvertrag*

Mit dem am 31. August 1990 geschlossenen Einigungsvertrag<sup>16</sup> wurde die Wiedervereinigung mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 endgültig vollzogen. Er erklärte, dass die zwischenzeitlich auf dem Gebiet der DDR gegründeten Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen Länder der Bundesrepublik Deutschland werden und dass das Grundgesetz in diesen Ländern in Kraft tritt (Art. 3 Einigungsvertrag).<sup>17</sup>

Von entscheidender Bedeutung sind darüber hinaus aber auch einige verfassungsändernde Bestimmungen des Einigungsvertrages.<sup>18</sup> Der Einigungsvertrag wirkte auf zweierlei Weise auf das Grundgesetz ein: Zum einen enthielt er unmittelbare Verfassungsänderungen, die beitriffsbedingt notwendig wurden, darunter verschiedene Übergangsregelungen sowie – dies wird sogleich ausgeführt – die Streichung des Art. 23 GG. Zum anderen enthielt Art. 15 Einigungsvertrag einen Auftrag an die gesetzgebenden Körperschaften, sich mit weiteren möglichen Verfassungsänderungen zu befassen. Infolge dieses Artikels wurde eine gemeinsame Verfassungskommission des Bundestages und des Bundesrates einberufen, deren Vorschläge zu umfassenden Änderungen des Grundgesetzes im Jahre 1994 führten.<sup>19</sup>

16 P. Badura, Die innerdeutschen Verträge, insbesondere der Einigungsvertrag, in: HStR VIII, § 189 Rn. 10 ff.

17 Vgl. zur Entwicklung der neuen Bundesländer seit der Wiedervereinigung: M. Kilian, Zwischen Identitätsfindung und Reformdruck: Zehn Jahre neue Bundesländer, DVBl 2000, 1385 ff.; und insbesondere zur Entwicklung Berlins: D. Wilke, Von der geteilten Stadt zur Bundeshauptstadt Berlin, DVBl 2000, 1407 ff.

18 Vgl. P. Badura, Die innerdeutschen Verträge, insbesondere der Einigungsvertrag, in: HStR VIII, § 189 Rn. 32 ff.; sowie ausführlich: H. H. Klein, Kontinuität des Grundgesetzes und seine Änderung im Zuge der Wiedervereinigung, in: HStR VIII, § 198 Rn. 23 ff.

19 Vgl. R. Scholz, Zehn Jahre Verfassungseinheit, DVBl 2000, 1377 (1379 ff.)

Mit dem Wirksamwerden des Einigungsvertrages hat die DDR ihre rechtliche Existenz verloren. Sie ist untergegangen. Der Einigungsvertrag selbst gilt gemäß Art. 45 Abs. 2 als Bundesrecht weiter.<sup>20</sup> Sofern er unmittelbare Verfassungsänderungen bewirkte, kommt ihm der Rang von Verfassungsrecht zu, im Übrigen gilt er als einfaches Bundesgesetz und kann daher auch durch einfaches Bundesgesetz geändert werden.

Zu den unmittelbar durch den Einigungsvertrag bewirkten Änderungen gehört die Aufhebung des Art. 23 GG, auf dem die Wiedervereinigung beruhte.<sup>21</sup> Diese Streichung beruhte vor allem auf außenpolitischen Gründen. Eine Verfassungsbestimmung, nach der das Grundgesetz „in anderen Teilen Deutschlands nach deren Beitritt in Kraft tritt“, muss nach einer vollzogenen Wiedervereinigung insbesondere in Polen, Tschechien und Russland als Affront aufgefasst werden. Wenngleich innerhalb Deutschlands innenpolitisch außerhalb jeder Diskussion, war die Furcht insbesondere in diesen Staaten verständlich, Deutschland wolle sich möglicherweise wieder das Territorium des alten deutschen Reiches einverleiben. Um insofern ein Zeichen zu setzen und klarzumachen, dass die territoriale Gestalt Deutschlands mit der Wiedervereinigung endgültig sei, wurde Art. 23 GG vollständig gestrichen. Im Jahre 1992 wurde er dann reaktiviert, allerdings mit einem völlig anderen Inhalt. Er wurde zum neuen „Europa-Artikel. Vor dem Hintergrund des damals anstehenden Vertrags von Maastricht und der dadurch bewirkten Gründung der Europäischen Union bot es sich aus systematischen Gründen an, den Art. 23 GG zum Europa-Artikel zu machen, der in unmittelbarem Zusammenhang mit Art. 24, 25 und 26 GG steht, Normen, die sich allesamt auf das Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zum internationalen Recht befassen.

20 P. Badura, Die innerdeutschen Verträge, insbesondere der Einigungsvertrag, in: HStR VIII, § 189 Rn. 39 f.

21 P. Lerche, Der Beitritt der DDR – Voraussetzungen, Realisierung, Wirkungen, in: HStR VIII, § 194 Rn. 51 f.

### III. Herstellung der völkerrechtlichen Souveränität Deutschlands

Die Wiedervereinigung Deutschlands war ohne Frage nicht nur ein innerdeutsches, sondern auch ein außenpolitisches völkerrechtliches und besatzungsrechtliches Problem. Deutschland war bis zur Wiedervereinigung noch immer kein Staat mit vollen Souveränitätsrechten. Die ehemaligen Besatzungsmächte hatten immer noch „Rechte und Verantwortlichkeiten in Bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes“. Diese besatzungsrechtlichen Restkompetenzen wurden ausdrücklich vorbehalten auch in dem Deutschlandvertrag<sup>22</sup> von 1952 und 1954 sowie in dem Viermächteabkommen<sup>23</sup> über Berlin von 1971. Zu erwähnen ist insofern, dass es einen Friedensvertrag im Anschluss an den Zweiten Weltkrieg mit Deutschland nie gegeben hat. Es äußert sich unter anderem auch noch in der so genannten Feindstaatenklausel in Art. 53 und 107 der Charta der Vereinten Nationen.<sup>24</sup> Nun aber wurde am 12. September 1990 der so genannte Zwei-Plus-Vier-Vertrag geregelt, also der Vertrag zwischen der DDR und der Bundesrepublik auf der einen Seite und Frankreich, Großbritannien, der Sowjetunion und den USA auf der anderen Seite.<sup>25</sup> Er normiert unter anderem, dass das Territorium<sup>26</sup> der Bundesrepublik Deutschland in dem jetzigen Bestand feststeht und bestimmt die Oder-Neiße-Grenze zu Polen als endgültig.

22 Vgl. D. Rauschning, Die nationalen und internationalen Prozeduren zur Herstellung der Staatseinheit, in: HStR VIII, § 188 Rn. 16.

23 M. Schweitzer, Die Verträge Deutschlands mit den Siegermächten, in: HStR VIII, § 190 Rn. 12.

24 M. Schweitzer, Die Verträge Deutschlands mit den Siegermächten, in: HStR VIII, § 190 Rn. 40.

25 Vgl. zum Weg zum Zwei-Plus-Vier-Vertrag: D. Rauschning, Die nationalen und internationalen Prozeduren zur Herstellung der Staatseinheit, in: HStR VIII, § 188 Rn. 34 ff.; sowie ausführlich zum Zwei-Plus-Vier-Vertrag: M. Schweitzer, Die Verträge Deutschlands mit den Siegermächten, in: HStR VIII, § 190 Rn. 20 ff.

26 Vgl. insgesamt dazu: M. Schweitzer, Die Verträge Deutschlands mit den Siegermächten, in: HStR VIII, § 190 Rn. 16 ff.

Zugleich enthält er Regelungen über die militärische Struktur der Bundesrepublik Deutschland, verbietet unter anderem ABC-Waffen und beschränkt die Streitkräfte<sup>27</sup> Deutschlands auf 370.000 Mann. Umgekehrt verpflichtete sich die Sowjetunion, die Streitkräfte<sup>28</sup> bis Ende 1994 aus dem Gebiet der DDR abzuziehen, und anerkannte die Bündnisfreiheit des vereinten Deutschlands. Mit diesem Vertrag, der überwiegend als Friedensvertrag charakterisiert wird, erlangte Deutschland seine Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten wieder.

#### IV. Einbindung des wiedervereinigten Deutschlands in das internationale Gefüge

Auch unabhängig von der Wiedererlangung der vollständigen Souveränität war die Wiedervereinigung Deutschlands keine rein innerdeutsche Angelegenheit. Vielmehr stellte sich die Frage, wie das wiedervereinigte Deutschland in die internationale Staatengemeinschaft eingebunden werden sollte. In wirtschaftlicher Hinsicht ging es vor allem um die Einbindung der fünf neuen Länder in die damaligen Europäischen Gemeinschaften (1.), in militärischer Hinsicht ging es um ihre Lösung aus dem Warschauer Pakt und ihre Integration in die NATO (2.).

27 M. Schweitzer, Die Verträge Deutschlands mit den Siegermächten, in: HStR VIII, § 190 Rn. 33 ff.

28 Vgl. zur Truppenstationierung: M. Schweitzer, Die Verträge Deutschlands mit den Siegermächten, in: HStR VIII, § 190 Rn. 13 ff.

### *1. Einbindung der ehemaligen DDR in die Europäischen Gemeinschaften*

Die Einbindung der (ehemaligen) DDR in die Europäischen Gemeinschaften ist keinesfalls eine Selbstverständlichkeit. In der Bundesrepublik Deutschland wurde nämlich das Ziel der deutschen Einheit zum Teil gar als Widerspruch zu einer vertieften Integration in die Europäische Gemeinschaft verstanden, jedenfalls aber ein Spannungsverhältnis zwischen diesen Zielen erkannt. Aus heutiger Perspektive mag dies unverständlich erscheinen, aus der Perspektive des „Kalten Krieges“ und der folgenden Blockbildung ist es aber nachvollziehbar, dass eine Öffnung nach Osten in einem politischen Widerspruch zu einer Wendung nach Westen gesehen wurde.

Unabhängig von diesen eher politischen denn rechtlichen Bedenken stand 1989 aus verfassungsrechtlicher Perspektive außer Frage, dass die fünf auf dem Gebiet der DDR gegründeten Länder mit ihrem Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland nach Art. 23 GG zugleich auch zu den Europäischen Gemeinschaften gehörten.<sup>29</sup> Auch aus gemeinschaftsrechtlicher Perspektive schien dies nahe liegend, denn das Gemeinschaftsgebiet definiert sich über die Territorien ihrer Mitgliedstaaten, so dass auch das Gemeinschaftsrecht nach Art. 227 Abs. 1 EWGV auf die neuen Bundesländer Anwendung finden konnte.<sup>30</sup>

Dies entsprach an sich auch dem allgemeinen völkerrechtlichen Grundsatz der beweglichen Vertragsgrenzen, nach dem völkerrechtliche Verträge die Vertragsstaaten im jeweiligen, auch in einem veränderten Staatsgebiet binden und berechtigen. In Bezug auf die Europäischen Gemeinschaften war allerdings fraglich, ob dieser Grundsatz auch für den Fall der vollständigen Inkorporation eines Staates in einen anderen anwendbar war. Weil sich die Rechtsordnung der Europäischen Gemeinschaften aber zwischenzeitlich zu einer eigenständigen Rechtsordnung heranentwickelt hatte, war letztlich weniger

29 I. Pernice, Deutschland in der Europäischen Union, in: HStR VIII, § 191 Rn. 1.

30 I. Pernice, Deutschland in der Europäischen Union, in: HStR VIII, § 191 Rn. 9

Art. 15 der Wiener Vertragsrechtskonvention, sondern vielmehr eigenständiger gemeinschaftsrechtlicher Ansatz ausschlaggebend, der sich freilich an die Staatenpraxis zum Grundsatz der beweglichen Vertragsgrenzen anlehnte. Er führte im Ergebnis zu einer automatischen Erstreckung des Gemeinschaftsrechts nach Art. 227 EWGV auf das Gebiet der ehemaligen DDR, womit insbesondere die Grundfreiheiten wie aber auch das Wettbewerbsrecht im Beitrittsgebiet galten. Insofern profitierten sowohl die Bürger in der ehemaligen DDR wie umgekehrt auch zahlreiche Wirtschaftsunternehmen von der Geltung des Gemeinschaftsrechts.<sup>31</sup> Umgekehrt bedurften viele staatliche Subventionen der Genehmigung der Europäischen Kommission, die diese freilich auch weitgehend erteilte. Im Übrigen wurden gerade in Bezug auf das sekundäre Gemeinschaftsrecht mit seinen vielfältigen, weder in Bezug auf die Wirtschaftskraft noch in Bezug auf den Umweltschutz erfüllbaren Vorgaben zahlreiche Übergangs- und Anpassungsvorschriften erlassen.<sup>32</sup>

## 2. Einbindung der ehemaligen DDR in die NATO

Schwieriger stellte sich die Einbindung der DDR in die NATO dar. Nicht zu vergessen ist, dass sich nach der Wiedervereinigung auf deutschen Hoheitsgebiet Truppen und Waffen der Sowjetunion und solche der Westalliierten gegenüberstanden. Die ehemaligen militärischen Blöcke NATO und Warschauer Pakt waren gemeinsam in einem Staat vertreten.

Auch insoweit galt grundsätzlich das völkerrechtliche Prinzip der beweglichen Vertragsgrenzen. Doch erstens wurde es zum Teil überlagert durch speziellere Verträge, etwa den Aufenthaltsvertrag für die militärischen Kräfte der Alliierten, das NATO-Truppenstatut oder die

31 I. Pernice, Deutschland in der Europäischen Union, in: HStR VIII, § 191 Rn. 10f.

32 I. Pernice, Deutschland in der Europäischen Union, in: HStR VIII, § 191 Rn. 6.

deutsch-französische Stationierungsvereinbarung von 1966.<sup>33</sup> Und zweitens wäre aus politischen Gründen unmöglich gewesen, sich allein auf eine rechtliche Lösung zu berufen und etwaige entgegenstehende Willen der ehemaligen Besatzungsmächte zu ignorieren. So wurde im engen Zusammenhang mit dem Abschluss des Zwei-Plus-Vier-Vertrages auch über die Verträge zur Stabilität und Sicherheit in Europa verhandelt.<sup>34</sup> Die zum Teil recht schwierigen Verhandlungen betonten im Ergebnis die volle Souveränität Deutschlands über innere und äußere Angelegenheiten und damit zugleich auch das Recht auf Bündnisfreiheit (Art. 6 des Zwei-plus-Vier-Vertrags). Damit wurde das Gebiet der ehemaligen DDR dann der NATO zugerechnet, nachdem es im September 1990 zuvor offiziell aus dem Warschauer Pakt entlassen wurde.<sup>35</sup>

## V. Probleme im Zusammenhang mit der Fortgeltung des DDR-Rechts

Die Wiedervereinigung hat die Verfassungsordnung nicht nur zum Zeitpunkt ihres Vollzugs vor große Herausforderungen gestellt. Vielmehr musste sich die deutsche Verfassung auch nach der Wiedervereinigung vielfältigen Problemen stellen, die ihre Ursache noch im Recht der ehemaligen DDR haben. Mit der Problematik der Entschädigung von Enteignungen (1.) und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Mauerschützen (2.) sollen zwei Aspekte hervorgehoben werden, obwohl auch viele andere Erwähnung finden könnten.

33 R. Wolfrum, Deutschlands Mitgliedschaft in NATO, WEU, KSZE, in: HStR VIII, § 192, Rn. 8.

34 R. Wolfrum, Deutschlands Mitgliedschaft in NATO, WEU, KSZE, in: HStR VIII, § 192, Rn. 2.

35 R. Wolfrum, Deutschlands Mitgliedschaft in NATO, WEU, KSZE, in: HStR VIII, § 192, Rn. 3 f.

### *1. Entschädigung für Enteignungen*

Entsprechend der sozialistischen Staatsidee wurde in Ostdeutschland während der sowjetischen Besatzungszeit und nach Gründung der DDR Privateigentum zielgerichtet in Volkseigentum überführt, die Eigentümer wurden enteignet. Während Bürgern der DDR hierfür eine (geringe) Entschädigung zustand, erfolgte die Enteignung vom Vermögenswerten der Bundesbürger entschädigungslos bzw. gegen geringere Entschädigung, als sie DDR-Bürgern üblicherweise zustand. Weiterhin wurde DDR-Grundbesitz von Eigentümern aus der Bundesrepublik Deutschland zielgerichtet durch staatliche Maßnahmen überschuldet, um sie entschädigungslos in Volkseigentum überführen zu können. Mit der Annäherung der beiden deutschen Staaten im Grundlagenvertrag von 1972 wurde dieses Thema zwar diskutiert, jedoch nicht gelöst. Seit dieser Zeit sprach man vom Begriff „offene Vermögensfragen“.

Im Zuge der Wiedervereinigung erließ die Volkskammer der DDR noch im September 1990 ein Gesetz zur Regelung der offenen Vermögensfragen. Als Bestandteil des Einigungsvertrags (Art. 41) des Einigungsvertrags war es nach der Wiedervereinigung die maßgebliche Grundlage für die Behandlung der Enteignungen durch die DDR. Es folgte dem Grundsatz „Restitution vor Kompensation“ und führte in der Folge dazu, dass viele Bundesbürger bzw. deren Erben ihr Eigentum in der DDR wiedererlangen konnten. Sie hatten allerdings auch die Wahl, an Stelle der Rückübertragung eine Entschädigung zu verlangen, deren Höhe sich aus dem Entschädigungsgesetz ergab. Ausnahmen vom Vorrang der Rückübertragung, der Restitution, wurden im Investitionsgesetz geregelt. Wo im Interesse der Volkswirtschaft eine Restitution nicht möglich erschien, war der Anspruch von vorneherein nur auf die Überlassung von Ersatzgrundstücken oder die Zahlung einer Entschädigung gerichtet.

Die Ermittlung der genauen Entschädigungshöhe war nicht nur ein politisches, sondern auch ein rechtliches Problem. Politisch (und finanziell) war insbesondere umstritten, wie man die so genannte Wertschere bestimmte, also die Frage, wie die Degression der Ent-

schädigung gegenüber dem auf volle Entschädigung gehenden Restitutionsanspruch anzurechnen ist. Rechtlich war fraglich, wie dies mit dem Gleichheitssatz zu vereinbaren war.<sup>36</sup> Das Bundesverfassungsgericht hat erst im Jahre 2000 hierüber entschieden und befunden, dass die Bundesrepublik Deutschland nicht durch die Grundrechte zur Wiedergutmachung von Vermögensschäden, die eine nicht an das Grundgesetz gebundene Staatsgewalt zu verantworten hat, verpflichtet ist. Eine solche Verpflichtung kann sich jedoch aus dem Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes ergeben. Bei der Ausgestaltung der Wiedergutmachung im Einzelnen sind das Rechtsstaatsprinzip und der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG in seiner Bedeutung als Willkürverbot zu beachten.<sup>37</sup>

Dass Enteignungen in der Zeit von 1945 bis 1949 dagegen grundsätzlich nicht rückgängig gemacht wurden, verstößt nicht gegen die grundgesetzliche Ordnung. In seiner so genannten Bodenreform-Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht vielmehr zunächst nur betont, dass der allgemeine Gleichheitssatz es gebietet, auch für die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher Grundlage eine gesetzliche Ausgleichsregelung zu schaffen.<sup>38</sup> Maßstab für die Enteignungen war damit nicht die Eigentumsfreiheit, sondern vor allem das Gleichheitsgebot.<sup>39</sup> In seiner zweiten Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht dann klargestellt, dass der von Art. 143 Abs. 3 GG für bestandskräftig erklärte Ausschluss von Restitutionen für die in den Jahren 1945–1949 der sowjetischen Besatzungszone durchgeführten Enteignungen nicht verfassungswidrig ist.<sup>40</sup> Dies hat das Bundesverfassungsgericht in seiner dritten Entscheidung noch einmal bestätigt:

Der Staat des Grundgesetzes ist grundsätzlich verpflichtet, auf seinem Territorium die Unversehrtheit der elementaren Grundsätze des Völkerrechts zu garan-

36 F. Ossenbühl, Eigentumsfragen, in: HStR IX, § 212 Rn. 100.

37 BVerfG, Urteil v. 21.9.2000, BVerfGE 102, 254.

38 BVerfG, Urteil v. 23.4.1991, BVerfGE 84, 90.

39 Weiterführend: H.J. Papier, Die Weiterentwicklung der Rechtsprechung zur Eigentumsgarantie des Art. 14 GG, DVBl 2000, 1398 ff.

40 BVerfG, Urteil v. 18.4.1996, BVerfGE 94, 12.

tieren und bei Völkerrechtsverletzungen nach Maßgabe seiner Verantwortung und im Rahmen seiner Handlungsmöglichkeiten einen Zustand näher am Völkerrecht herbeizuführen. Daraus folgt jedoch keine Pflicht zur Rückgabe des in dem Zeitraum von 1945 bis 1949 außerhalb des staatlichen Verantwortungsbereichs entschädigungslos entzogenen Eigentums.<sup>41</sup>

Das Grundgesetz lässt dem Gesetzgeber bei der bei der Wiedergutmachung von Unrecht im Zuge der Wiedervereinigung also dieselbe Handlungsfreiheit wie bei der Kriegsfolgengesetzgebung. Allerdings kann an die Stelle der Verfassungsbindung gegebenenfalls eine Selbstbindung des Gesetzgebers treten.<sup>42</sup>

Die mit dieser Rechtsprechung besiegelte Folgenlosigkeit der Enteignungen unter sowjetischer Besatzungshoheit steht auch nicht im Widerspruch zu den Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg (EGMR) mit Urteil vom 30. Mai 2005 festgestellt hat. Damit ist 25 Jahre nach der Wiedervereinigung Rechtssicherheit in Deutschland eingetreten.

Unabhängig von der Besonderheit der Enteignungen zwischen 1945 und 1949 sei darauf hingewiesen, dass im Übrigen nicht nur in der DDR vorgenommene Verletzungen des Eigentums, sondern vor auch Schäden an Gesundheit, Freiheit und beruflichem Fortkommen entschädigt wurden.<sup>43</sup>

## 2. Verurteilung der Mauerschützen

Ein weiteres verfassungsrechtliches Problem bestand in der Aufarbeitung des weiteren SED-Unrechts. Insbesondere die Frage, ob und auf welcher Grundlage die so genannten Mauerschützen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden konnten, war hier streitig. Denn wenn die Grenzsoldaten auch ohne Frage Tötungsdelikte begangen

41 BVerfG, Beschluss v. 26.10.2004, BVerfGE 112, 1.

42 F. Ossenbühl, Eigentumsfragen, in: HStR IX, § 212 Rn. 103.

43 So: F. Ossenbühl, Eigentumsfragen, in: HStR IX, § 212 Rn. 116.

hatten, beriefen sie sich doch auf einen Schießbefehl und somit auf einen Rechtfertigungsgrund.

Allerdings stellte der EGMR in Straßburg in seiner Entscheidung vom 22. März 2001 fest, dass dieser Schießbefehl gegen den völkerrechtlichen Schutz des Lebens verstieß, der auch von der DDR anerkannt war. Bereits zuvor hatte sich das Bundesverfassungsgericht mit dem Verhältnis der Anwendung des DDR-Strafrechts zum Grundsatz „nulla poena sine lege“ befasst, aus dessen Verankerung Art. 103 Abs. 2 GG ein striktes Rückwirkungsverbot folgt. In der Literatur war diesbezüglich bereits die so genannte Radbruch'sche Formel in Erinnerung gerufen worden, die der Rechtsphilosoph Gustav Radbruch in Erfahrung des Nationalsozialismus 1946 geprägt hat. Danach gibt es zwar keinen generellen Vorrang von Naturrecht, doch verliere positives Recht seinen Rechtscharakter jedenfalls dann, wenn es extremes Unrecht ist und dies auch evident und für jedermann erkennbar wird.<sup>44</sup> In Anlehnung an diese Formel hat das Bundesverfassungsgericht die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Politikern, Kommandeuren und Soldaten für die Todesschüsse an der innerdeutschen Grenze mit Urteil vom 24.10.1996 wie folgt begründet:

Das strikte Rückwirkungsverbot des Art. 103 Abs. 2 GG findet seine rechtsstaatliche Rechtfertigung in der besonderen Vertrauenslage, welche die Strafgesetze tragen, wenn sie von einem an die Grundrechte gebundenen demokratischen Gesetzgeber erlassen werden. An einer solchen besonderen Vertrauenslage fehlt es [aber], wenn der Träger der Staatsmacht für den Bereich schwersten kriminellen Unrechts die Strafbarkeit durch Rechtfertigungsgründe ausschließt, indem er über die geschriebenen Normen hinaus zu solchem Unrecht auffordert, es begünstigt und so die in der Völkerrechtsgemeinschaft allgemein anerkannten Menschenrechte in schwerwiegendster Weise missachtet. Der strikte Schutz von Vertrauen durch Art. 103 Abs. 2 GG muss dann zurücktreten.

Im Ergebnis führte diese Rechtsprechung zur Unbeachtlichkeit des § 27 Abs. 2 DDR-Grenzgesetz als Rechtfertigungsgrund für die Todesschüsse und somit zur Strafbarkeit der verantwortlichen Politiker, Kommandeure und Soldaten.

44 H. J. Papier, *Vergangenheitsbewältigung*, in: HStR IX, § 213, Rn. 58.

## VI. Ausblick

20 Jahre nach dem Fall der Berliner Mauer und der innerdeutschen Grenze ist die Rechtseinheit in Deutschland weitgehend wiederhergestellt. Im Detail gibt es zwar immer noch rechtliche Differenzierungen zwischen den neuen und den alten Bundesländern, die aber entweder auf der politischen Wahrnehmung von Landeskompetenzen und somit letztlich auf dem föderalen Aufbau Deutschlands beruhen oder durch die unterschiedliche Wirtschaftskraft der Bundesländer bedingt sind. Der so genannte Solidarpakt II, mit dem die neuen Bundesländer finanziell vom Bund und den alten Bundesländern unterstützt werden und der insoweit den verfassungsrechtlichen Finanzausgleich modifiziert, läuft Ende 2019 ab. Die rechtlichen, insbesondere die verfassungsrechtlichen Besonderheiten der Wiedervereinigung werden damit abgeschlossen sein. Ob dies auch für die wirtschaftlichen und vor allem für die geistigen Unterschiede gelten wird, mag bezweifelt werden. In den Köpfen ist die Wiedervereinigung wohl erst vollzogen, wenn sie aus den Köpfen ist.

## Bibliographie

- Badura, Peter, Die innerdeutschen Verträge, insbesondere der Einigungsvertrag, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts (HStR), Band VIII, 1. Auflage (1995) § 189.
- Dolzer, Rudolf, Die Identität Deutschlands vor und nach der Wiedervereinigung, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts (HStR), Band I, 3. Auflage (2003), § 13.
- Fiedler, Wilfried, Die deutsche Revolution von 1989: Ursachen, Verlauf, Folgen, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts (HStR), Band VIII, 1. Auflage (1995), § 184.
- Heckel, Martin, Die Legitimation des Grundgesetzes durch das deutsche Volk, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts (HStR), Band VIII, 1. Auflage (1995), § 197.

- Kilian, Michael, Der Vorgang der deutschen Wiedervereinigung, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts (HStR)*, Band I, 3. Auflage (2003), § 12.
- Kilian, Michael, Zwischen Identitätsfindung und Reformdruck: Zehn Jahre neue Bundesländer, *Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl)* 2000, S. 1385 ff.
- Klein, Hans Hugo, Kontinuität des Grundgesetzes und seine Änderung im Zuge der Wiedervereinigung, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts (HStR)*, Band VIII, 1. Auflage (1995), § 198.
- Lerche, Peter, Der Beitritt der DDR – Voraussetzungen, Realisierung, Wirkungen, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts (HStR)*, Band VIII, 1. Auflage (1995), § 194.
- Ossenbühl, Fritz, Eigentumsfragen, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts (HStR)*, Band IX, 1. Auflage (1997), § 212.
- Papier, Hans Jürgen, Vergangenheitsbewältigung, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts (HStR)*, Band IX, 1. Auflage (1997), § 213.
- Papier, Hans Jürgen, Die Weiterentwicklung der Rechtsprechung zur Eigentums-garantie des Art. 14 GG, *Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl)* 2000, S. 1398 ff.
- Pernice, Ingolf, Deutschland in der Europäischen Union, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts (HStR)*, Band VIII, 1. Auflage (1995), § 191.
- Rauschnig, Dietrich, Die nationalen und die internationalen Prozeduren zur Herstellung der Staatseinheit, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts (HStR)*, Band VIII, 1. Auflage (1995), § 188.
- Scholz, Rupert, Zehn Jahre Verfassungseinheit, *Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl)* 2000, S. 1377 ff.
- Schweitzer, Michael, *Staatsrecht III*, 1. Auflage 1986.
- Schweitzer, Michael, Die Verträge Deutschlands mit den Siegermächten, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts (HStR)*, Band VIII, 1. Auflage (1995), § 190.
- Wilke, Dieter, Von der geteilten Stadt zur Bundeshauptstadt Berlin, *Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl)* 2000, S. 1407 ff.
- Wolfrum, Rüdiger, Deutschlands Mitgliedschaft in NATO, WEU, KSZE, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts (HStR)*, Band VIII, 1. Auflage (1995), § 192.
- Württemberg, Thomas, Die Verfassung der DDR zwischen Revolution und Beitritt, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts (HStR)*, Band VIII, 1. Auflage (1995), § 187.